WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Stellungnahme zum

Optionenpapier der Bundesnetzagentur

Berlin, 16. Januar 2026

Allgemein

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Reformprozess zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) mit dem vorgelegten Optionenpapier weiterhin offen, strukturiert und transparent fortführt. Mit der Darstellung möglicher Ausgestaltungsvarianten und deren systematischen Bewertung schafft die Bundesnetzagentur eine wichtige Grundlage, um die Auswirkungen neuer Netzentgeltmodelle auf Industrie und Gewerbe realistisch einschätzen zu können.

Für die Stahlindustrie bleibt die Wettbewerbsfähigkeit der Strompreise ein zentrales Anliegen. Die im internationalen Vergleich zu hohen Stromkosten stellen bereits heute ein erhebliches Risiko für die Elektrostahlwerke dar und werden mit dem zunehmenden Elektrifizierungsbedarf der Primärstahlroute im Zuge der Transformation zur Klimaneutralität weiter an Bedeutung gewinnen. Eine verlässliche und nachhaltige Reduktion der Netzkosten ist daher unerlässlich, um die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu sichern und langfristig Investitionen in klimaneutrale Produktionsprozesse zu ermöglichen.

Die Stahlindustrie misst der Ausgestaltung der Finanzierungs- und Anreizfunktion der Netzentgelte besondere Bedeutung bei, da diese zentral bestimmen, wie Netzkosten verteilt werden und welche Anforderungen an das Verhalten der Netznutzer gestellt werden. Für energieintensive Industrien wie die Stahlindustrie ist entscheidend, dass Reformen weder zusätzliche Belastungen schaffen noch Flexibilitätsanforderungen unterstellen, die technisch nicht erfüllbar sind. Vorhandene Sondernetzentgeltregelungen wie z.B. die a-typische Netznutzung, sollten mindestens so lange Bestand behalten, bis sich neu eingeführte Mechanismen ebenfalls bewährt haben.

Fragen zur Finanzierungsfunktion

AB MS/NS-Ebene und NS-Kunden > 100.000 kWh

Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?

Ein Kapazitätspreis ist aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl keine geeignete Alternative zum bestehenden Leistungspreissystem und daher abzulehnen. Die Ausrichtung der Netzentgelte auf eine im Voraus definierte Netzanschlusskapazität verhindert eine wirtschaftlich sinnvolle Optimierung der Netznutzung durch Lastanpassung und reduziert die Anreize für netzdienliches Verhalten.

Das derzeitige Preissystem – bestehend aus Arbeits- und Leistungspreis – hat sich bewährt und sollte grundsätzlich beibehalten werden. Der Leistungspreis bezogen auf die maximal entnommene Leistungsspitze spiegelt die tatsächliche Netznutzung realistischer wider als ein ex-ante festgelegter Kapazitätswert, den Letztverbraucher lediglich beabsichtigen, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Industriebetriebe mit komplexen Lastprofilen, bei denen eine exakte Vorabfestlegung der benötigten Kapazität kaum möglich ist – wie etwa bei der Elektrifizierung von Stahlwerken mit stark schwankenden Verbrauchssituationen. Hier müsste stets „auf Nummer sicher“ gebucht werden, was zu unnötig hohen Kosten führen würde.

Ein Leistungspreis stellt auch keineswegs ein Flexibilitätshindernis dar. Vielmehr setzen industrielle Verbraucher gezielt Lastmanagementmaßnahmen ein, um die Jahreshöchstlast möglichst gering zu halten – dies fördert bereits heute Flexibilität und Netzdienlichkeit. Ein Kapazitätspreis als Ersatz des Leistungspreises würde diesen Steuerungseffekt abschwächen beziehungsweise obsolet machen.

Zur Weiterentwicklung des Leistungspreissystems könnte bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Leistung auf den Mittelwert aus mehreren Jahresspitzen („Top X“) anstelle einer einzigen abgestellt werden. Dies würde nicht nur die tatsächliche Netzbelastung besser abbilden, sondern auch Investitionen in überdimensionierte Anlagen reduzieren und die Planbarkeit für die Industrie erhöhen.

Bei Kapazitätsnetzentgelten müsste hingegen sichergestellt werden, dass unvermeidbare Spitzenlasten nicht zu disproportionalen Belastungen führen. Kapazitätsüberschreitungen müssen dann in angemessenem Umfang zulässig bleiben, ohne eine sanktionierende Wirkung zu entfalten.

Ein System, das zwischen einem regulären Arbeitspreis (AP1) und einem höheren Preis für Mengen oberhalb der gewählten Kapazität (AP2) differenziert, kann grundsätzlich geeignet sein, sofern der Mehrpreis lediglich die zusätzliche Netzinanspruchnahme abbildet und nicht zu einer faktischen Strafkomponente wird. Ein solches Modell würde gegenüber dem heutigen Leistungspreissystem dazu führen, dass kurzfristig notwendige überproportionale Leistungsbezüge nicht mehr so stark belastet werden wie bisher.

Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?

In jedem Falle muss gewährleistet sein, dass der Kapazitätspreis nicht höher ausfällt als die heutige Leistungspreiskomponente und keine strukturellen Zusatzbelastungen entstehen. Eine überproportionale Verlagerung der Erlösanteile auf Kapazitätsentgelte würde insbesondere kontinuierlich ausgelastete Industriebetriebe benachteiligen.

Wesentlich ist zudem, dass die Parametrierung so erfolgt, dass nicht gebuchte Teile der vertraglichen Netzanschlusskapazität weiterhin nutzbar bleiben. Die physische Nutzung der gesamten Netzanschlusskapazität muss jederzeit möglich sein.

Entgeltkomponenten müssen planbar, stabil und transparent ausgestaltet sein. Parametrierungen mit hoher Volatilität, kurzfristigen Anpassungen oder komplexen Prognosemechanismen sind als Grundlage für Investitionsentscheidungen ungeeignet. Die Netzfinanzierung muss verursachungsgerecht bleiben und darf nicht zu sektoralen Quersubventionierungen führen.

Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?

Regionale Pooling-Lösungen können einen wichtigen Beitrag leisten, um die Kapazitätswahl effizienter zu gestalten und unterschiedliche Lastprofile sinnvoll zu bündeln. Sie stellen damit einen konkreten Lösungsansatz dar, um Flexibilität zu heben, ohne einzelne Akteure übermäßig zu belasten.

Ergänzend sollten mehrere Endabnehmer innerhalb eines Bilanzkreises (BLK) als ein gemeinsamer Abnahmepunkt behandelt werden können. Dadurch könnten Flexibilitätspotenziale gehoben werden, die auf Ebene der einzelnen Abnahmestellen nicht vorhanden sind: Denn während einzelne Endverbraucher bestimmte Anforderungen – etwa im Hinblick auf Kapazitätsbereitstellung oder Lastverhalten – nicht erfüllen können, kann eine Zusammenfassung mehrerer Verbraucher innerhalb eines BLK zu einer systemdienlichen Erfüllung aggregierter Anforderungen führen.

Verbindliche Vorgaben in der Festlegung sollten sich auf die Grundsystematik des Modells, die Berechnungslogik sowie die Aufteilung der Erlösanteile beschränken. Darüber hinaus sind Spielräume erforderlich, um unterschiedliche Lastprofile und technische Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können. Industrielle Prozesse unterliegen häufig technischen Restriktionen, etwa durch kontinuierliche Betriebsweisen mit sehr begrenzten Flexibilitätspotenzialen.

Zu vermeiden sind Vorgaben, die faktisch zu Mindestkapazitäten führen oder die freie Wahl der Kapazität einschränken. Sofern Mindestwerte überhaupt vorgesehen werden, sollten sie auf einem sehr niedrigen Niveau angesetzt sein, um zusätzliche Belastungen für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden.

Braucht es in diesem Modell Vorgaben zur Bestellung einer Mindestkapazität, um bei allen adressierten Verbrauchern auch eine Beteiligung über die Kapazitätspreiskomponente sicherzustellen?

Eine verpflichtende Mindestkapazität ist nicht erforderlich. Der tatsächliche Kapazitätsbedarf ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Produktionsprozesses. Mindestkapazitäten könnten zu Verzerrungen führen, Optimierungsmöglichkeiten einschränken und zusätzliche Kosten verursachen. Vorgaben sollten daher vermieden werden.

Anreizfunktion - Anreize für das Nutzungsverhalten

Nach welchen Kriterien sollte über die gestaffelte Einführung von dynamischen Entgelten entschieden werden?

Eine grundsätzliche Dynamisierung der Netzentgelte ist aus Sicht der Stahlindustrie abzulehnen, da sie den Abrechnungsprozess deutlich verkompliziert, die Planung erschwert und im Vergleich zu den bereits sehr dynamischen Spotmarkt- und Intradaypreisen keinen zusätzlichen Effekt auf das Nutzerverhalten entfaltet. Die Möglichkeiten zu einem flexiblen Abnahmeverhalten stoßen in der Stahlindustrie auf technische, wirtschaftliche, aber auch soziale Grenzen, die beachtet werden müssten: So ist eine gleichmäßige und höchstmögliche Auslastung der Produktionskapazität für die Unternehmen eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Beschränkt wird die Flexibilität auch durch Lieferfristen und die nachgeschalteten, aufeinander aufbauenden Prozessschritte in den Stahlwerken. Die Anstrengungen der Unternehmen sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten honoriert, aber nicht überfordert werden. Praxistaugliche und realistische Regelungen zur Netzentgeltentlastung durch individuelle Netzentgelte sind hier der geeignete Weg. Zeitvariable Preissignale können daher kaum wirksam aufgegriffen werden, während gleichzeitig zusätzlicher administrativer Aufwand und Komplexität entstehen würden.

Wie bewerten Sie Zwischenschritte mit geringerer Dynamik (z. B. Zeitfenster bezogen aufs gesamte Netzgebiet), wenn die Einführung mehr als 5 Jahre dauern sollte?

Siehe oben. Auch eine schrittweise Einführung ändert nichts an den technischen Grenzen industrieller Lastprofile.

Anreize für Investitionsentscheidungen

Sollte den Netzbetreibern die Erhebung von Baukostenzuschüssen freigestellt bleiben oder sollte die Erhebung von BKZ verpflichtend werden?

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl sieht Baukostenzuschüsse für Einspeisekapazitäten grundsätzlich als ergänzendes Instrument, das Anreize für eine netzdienliche Bündelung von Einspeisung setzen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein klar definierter Zeitraum vorgegeben wird, über den ein Baukostenzuschuss abgeschrieben werden darf. Zudem dürfen Baukostenzuschüsse keinesfalls zu zusätzlichen Strompreissteigerungen für die Industrie führen. Da ein Baukostenzuschuss grundsätzlich über die Stromerlöse refinanziert werden kann und erneuerbare Energien aufgrund des Merit-Order-Effekts in der Regel hohe Margen erzielen, ist eine endkundenneutrale Ausgestaltung möglich und aus Sicht der Industrie erforderlich.

Ein Baukostenzuschuss sollte zudem nur dann erhoben werden, wenn der Anschluss einer Erzeugungsanlage tatsächlich zu einem Netzausbau oder zu nachweislich erhöhten Netzbetriebskosten führt. Eine generelle Verpflichtung zur Erhebung wird abgelehnt.

Auf der anderen Seite sollten industrielle Stromabnehmer, die ihre Prozesse dekarbonisieren und dadurch eine erhöhte Netzanschlusskapazität benötigen, von Baukostenzuschüssen freigestellt werden. Hier braucht es explizite Ausnahmen oder staatliche Entlastungsmöglichkeiten, um den Umbau zur Klimaneutralität nicht zu behindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abnahmen gerade bei historisch gewachsenen Standorten über viele Einspeisepunkte hinweg erfolgen können und dann sehr heterogen sind, sodass Baukostenzuschüsse sogar noch einmal erheblich teurer ausfallen würden als bei neuen Standorten.

Sollten Baukostenzuschüsse (auch) zur Allokationssteuerung eingesetzt werden?

Ein Baukostenzuschuss sollte nur dann erhoben werden, wenn der Anschluss einer Erzeugungsanlage tatsächlich zu einem Netzausbau oder zu nachweislich erhöhten Netzbetriebskosten führt. Eine generelle Verpflichtung zur Erhebung wird abgelehnt.

Ihre Ansprechpartner

WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

BDI